



Inhalt	Seite
<i>Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) vom 4. Dezember 2024</i>	1003
<i>Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungs-entwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie</i>	1014
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2198 Kapuzinerstraße (südwestlich), Adlzreiterstraße (östlich) Tumblingerstraße (nordwestlich)</i>	1014
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 03 – Maxvorstadt Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2199 Arcisstraße (westlich), Heßstraße (nördlich), Luisenstraße (östlich), Schellingstraße (südlich)</i>	1015
<i>Hochstr. 3 – 5 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15460/0) Energetische Fassadensanierung der Obergeschosse (Holiday Inn) <<Hochstr. 3 + 5 / Rosen-heimer Str. 30 + 32>> Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-23844-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	1015
<i>Zenettistr. 2 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10218/0) Neubau einer Vieh- und Fleischwagenwäsche – VORBESCHIED – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-20021-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	1015
<i>Spicherenstr. 8 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18250/0) Umbau und Nutzungsänderung von einem Pflegewohnheim in eine neue WE sowie Umbau und Nutzungsänderung des Speichers zu einer neuen WE mit Errichtung einer Loggia im DG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-14872-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	1016
<i>Gabelsbergerstr. 53 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5451/0) Umbau einer 2-geschossigen Dachgeschosswohnung mit Schließung von Teilflächen der Luft-Räume sowie neuem Dachflächenfenster im 2. Dachgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-16982-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	1016
<i>Gabrielenstr. 3 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 318/10) Neubau eines Wohngebäudes mit Kleingastronomie und dreigeschossiger Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-14458-22 Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-16886-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	1017
<i>Grafinger Str. 31 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18345/0) Abbruch von Bestandsgebäuden und Neubau eines Büro- und Hotelgebäudes mit gewerblichen Nutzungen sowie Gastronomie im Erdgeschoss mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-14203-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	1017
<i>Forstenrieder Allee 9 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 242/3) Kreuzhofstr. 14 + 16: Neubau einer Wohnanlage – BT A: Mehrfamilienhaus (10 WE) mit 10 TG-Stellplätzen im 2. UG; BT B: 5 Maisonettewohnungen mit Home-Office u. Dachterrasse + 31 TG-Stpl im 2. UG; BT C: 34 barrierefreie Wohnungen für selbstbestimmtes Wohnen im Alter (Forstenrieder Allee 9 / Kreuzhofstr. 10 + 16) - ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-20661-33 - Hier: 242/108 mit 10 ETW mit Parteienkellern im 1. UG sowie 10 Stellplätzen im 2. UG; 16 Stpl. im 1.UG sowie 10 Parteienkeller und Technik nebst Fahrradraum im 2.UG, zu 242/3 mit 34 Wohnungen für selbstbestimmtes Wohnen im Alter davon 20 Sozialwohnungen zu 242/3 mit 5 Maisomette-Wohnungen für junge Familien mit home-office u. Dachterrasse nebst Parteienkellern im 1. UG sowie 31 St.Pl. im 2. UG Aktenzeichen: 6024-1.202-2024-15835-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	1018
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	1019

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-47, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwAKS)

vom 4. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) und
 3. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.
- (2) Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen im Aufwendungsersatzverzeichnis gemäß Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, Personalkosten und den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
- (3) Werden Kosten nach Stunden erhoben, erfolgt eine minutengenaue Abrechnung des bei der jeweiligen Kostenregelung beschriebenen Zeitraums, sofern dort nichts anderes geregelt ist.
- (4) Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Landeshauptstadt München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zu freiwilligen Leistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).
- (2) Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, Personalkosten und den sonstigen Kosten zusammen.
- (3) Für die Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen werden Jahreskosten und einmalige Anschlusskosten erhoben.
- (4) Werden Kosten nach Stunden erhoben, erfolgt eine minutengenaue Abrechnung des bei der jeweiligen Kostenregelung

beschriebenen Zeitraums, sofern dort nichts anderes geregelt ist.

- (5) Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben. Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 3 Materialverbrauch und Leistungen Dritter

- (1) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (2) Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kosten- und Aufwendungsersatzes

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 bis 3 entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 bis 3 entstehen mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.
- (3) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr. Im Übrigen entstehen die fortlaufenden Jahresgebühren zu Beginn eines Kalenderjahres am 1. Januar. Entsteht oder endet die Gebührenschuld für die Jahresgebühr während eines Kalenderjahres, so betragen die Gebühren für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahreskosten. Endet die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr vor Ablauf des Zeitraums für den Gebühren festgesetzt wurden, so wird die entrichtete Gebühr auf Antrag anteilig für jeden vollen Monat zurückerstattet.
- (4) Die entstandenen Gebühren sowie der Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Schuldner*innen

- (1) Die Schuldner*innen des Aufwendungsersatzes bei Pflichtleistungen bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Schuldner*in des Kostenersatzes bei freiwilligen Leistungen ist, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziff. 2 Kommunal-

abgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten und Aufwendungsersätze, die Art. 10 ff. KAG.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München vom 04.01.2023 (MüABI. S. 25) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2024 beschlossen.

München, 4. Dezember 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Feuerwehr München

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, den Personalkosten und den nachfolgend aufgeführten sonstigen Kosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten der nachfolgend aufgelisteten Fahrzeuge betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1101	Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	0,34 Euro
1102	Drehleiter	5,17 Euro
1103	Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	0,38 Euro
1104	Einsatzleitwagen Analytische Task Force	0,43 Euro
1105	Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	0,94 Euro
1106	Einsatzleitwagen1 Flugh.	3,13 Euro
1107	Einsatzleitwagen Zugführer*in	0,55 Euro
1108	Rettungswagen-Großraum	3,03 Euro
1109	Gerätewagen Analytische Taskforce	1,05 Euro
1110	Gerätewagen Dekon-Personen	0,70 Euro
1111	Gerätewagen Gefahrgut	4,04 Euro
1112	Gerätewagen Großlüfter	0,87 Euro
1113	Gerätewagen Hochwasser	1,33 Euro
1114	Gerätewagen Höhenrettung	0,29 Euro
1115	Gerätewagen HS-Taucher*innen	0,64 Euro
1116	Gerätewagen IuK	1,75 Euro
1117	Gerätewagen Kranwagen	1,04 Euro
1118	Gerätewagen Küche	2,96 Euro
1119	Gerätewagen Strahlensch.	0,56 Euro
1120	Gerätewagen WNF	0,62 Euro
1121	Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	5,22 Euro
1122	Hilfeleistungslöschfahrzeug	1,32 Euro
1123	Hubrettungsbühne	3,90 Euro
1124	Kleinalarmfahrzeug MOBELA	0,30 Euro
1125	Kleinalarmfahrzeug	2,14 Euro
1126	Kranwagen (KW 50)	6,22 Euro
1127	Kranwagen (KW 70)	9,19 Euro
1128	Löschgruppenfahrzeug	2,20 Euro
1129	Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	1,36 Euro
1130	LKW Versorgung FF	0,41 Euro
1131	Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	0,61 Euro
1132	Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	1,10 Euro
1133	Rettungswagen	0,80 Euro
1134	Infektionsrettungswagen	3,38 Euro
1135	Rüstwagen	3,15 Euro
1136	Sonderlöschfahrzeug	12,57 Euro
1137	Sattelzugmaschine	1,70 Euro
1138	Tanklöschfahrzeug 16/25	1,48 Euro
1139	Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	3,85 Euro
1140	Wechseladerfahrzeug ARK	2,07 Euro
1141	Wechseladerfahrzeug ARK Kran	3,56 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die bestimmten Fahrzeugen zugeordnet sind, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens. Die Ausrückestundenkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten abgerechnet. Die Ausrückestundenkosten betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1201	Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	40,51 Euro
1202	Drehleiter	73,64 Euro
1203	Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	33,16 Euro
1204	Einsatzleitwagen Analytische Task Force	16,19 Euro
1205	Einsatzleitwagen1 EFD	22,41 Euro
1206	Einsatzleitwagen1 Flugh.	89,62 Euro
1207	Einsatzleitwagen Zugführer*in	8,87 Euro
1208	Rettungswagen-Großraum	300,32 Euro
1209	Gerätewagen Analytische Taskforce	148,71 Euro
1210	Gerätewagen Dekon-Personen	8,57 Euro
1211	Gerätewagen Gefahrgut	300,75 Euro
1212	Gerätewagen Großlüfter	65,70 Euro
1213	Gerätewagen Hochwasser	103,16 Euro
1214	Gerätewagen Höhenrettung	7,75 Euro
1215	Gerätewagen HS-Taucher*innen	62,43 Euro
1216	Gerätewagen IuK	43,53 Euro
1217	Gerätewagen Kranwagen	39,15 Euro
1218	Gerätewagen Küche	300,22 Euro
1219	Gerätewagen Strahlensch.	103,41 Euro
1220	Gerätewagen WNF	63,57 Euro
1221	Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	100,43 Euro
1222	Hilfeleistungslöschfahrzeug	30,15 Euro
1223	Hubrettungsbühne	238,76 Euro
1224	Kleinalarmfahrzeug MOBELA	3,74 Euro
1225	Kleinalarmfahrzeug	29,42 Euro
1226	Kranwagen (KW 50)	178,43 Euro
1227	Kranwagen (KW 70)	151,69 Euro
1228	Löschgruppenfahrzeug	165,68 Euro
1229	Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	29,01 Euro
1230	LKW Versorgung FF	34,36 Euro
1231	Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	300,37 Euro
1232	Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	129,72 Euro
1233	Rettungswagen	7,16 Euro
1234	Infektionsrettungswagen	300,41 Euro
1235	Rüstwagen	125,18 Euro
1236	Sonderlöschfahrzeug	300,63 Euro
1237	Sattelzugmaschine	221,68 Euro
1238	Tanklöschfahrzeug 16/25	78,92 Euro
1239	Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	263,89 Euro
1240	Wechseladerfahrzeug ARK	224,08 Euro
1241	Wechseladerfahrzeug ARK Kran	300,53 Euro

3. Geräteeinsatzkosten

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist. Die Geräteeinsatzkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten abgerechnet. Die Geräteeinsatzkosten betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1301	Lichtmastanhänger	300,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Die Berechnung der Personalkosten erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens. Für ehrenamtlich tätige und hauptberufliche Einsatzkräfte gelten die gleichen Kostensätze. Diese betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1401	Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	54,18 Euro
1402	Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	61,11 Euro
1403	Qualifizierungsebene 3	66,78 Euro
1404	Qualifizierungsebene 4	87,57 Euro

4.1. Taucheinsätze

Beim Einsatz von Taucher*innen bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammer) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen, insbesondere aus der BayZuIV, in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

4.2. Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG (Brandsicherheitswachen) werden Kosten erhoben. Für die Anfahrt zum und die Rückfahrt vom jeweiligen Veranstaltungsort werden insgesamt pauschal eineinhalb Stunden berechnet. Im Übrigen kommt die tatsächliche Dauer der Brandsicherheitswachdienstleistung zum Ansatz. Es gelten hierfür folgende Stundensätze:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1411	Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	55,44 Euro
1412	Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	62,37 Euro
1413	Qualifizierungsebene 3	67,41 Euro
1414	Qualifizierungsebene 4	87,57 Euro

Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache (Mitteilung innerhalb von 24 Stunden vor geplanten Veranstaltungsbeginn), die durch Veranstalter*innen veranlasst sind, wird zusätzlich ein Kostenzuschlag erhoben. Dieser beträgt:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1415	Kostenzuschlag Kurzfristige Änderung	150,00 Euro

Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet und haben dies die Veranstalter*innen zu verantworten, wird zusätzlich ein Kostenzuschlag erhoben. Dieser beträgt:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
1416	Kostenzuschlag fehlende oder kurzfristige Anmeldung	150,00 Euro

Wird eine Brandsicherheitswache innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angemeldet, werden zusätzlich Transportfahrzeuge sowie die Personalkosten für die Fahrer*innen der für den Personaltransport erforderlichen Fahrzeuge verrechnet.

Wird eine Brandsicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt, so wird für eingesetztes Personal je eine Arbeitsstunde mit dem regulären Stundensatz zzgl. der Pauschale für die An- und Rückfahrt berechnet.

München, 4. Dezember 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München

Kostenverzeichnis der Pauschalsätze für freiwillige Leistungen der Feuerwehr München

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, den Personalkosten und den nachfolgend aufgeführten sonstigen Kosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten der nachfolgend aufgelisteten Fahrzeuge betragen für jeden angefahrenen Kilometer Wegstrecke:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2101	Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	0,34 Euro
2102	Drehleiter	5,59 Euro
2103	Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	0,39 Euro
2104	Einsatzleitwagen Analytische Task Force	0,43 Euro
2105	Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	1,01 Euro
2106	Einsatzleitwagen1 Flugh.	3,43 Euro
2107	Einsatzleitwagen Zugführer*in	0,57 Euro
2108	Rettungswagen-Großraum	3,35 Euro
2109	Gerätewagen Analytische Taskforce	1,08 Euro
2110	Gerätewagen Dekon-Personen	0,71 Euro
2111	Gerätewagen Gefahrgut	5,01 Euro
2112	Gerätewagen Großlüfter	0,88 Euro
2113	Gerätewagen Hochwasser	1,36 Euro
2114	Gerätewagen Höhenrettung	0,29 Euro
2115	Gerätewagen HS-Taucher*innen	0,68 Euro
2116	Gerätewagen IuK	1,90 Euro
2117	Gerätewagen Kranwagen	1,05 Euro
2118	Gerätewagen Küche	13,13 Euro
2119	Gerätewagen Strahlensch.	0,57 Euro
2120	Gerätewagen WNF	0,63 Euro
2121	Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	5,70 Euro
2122	Hilfeleistungslöschfahrzeug	1,36 Euro
2123	Hubrettungsbühne	4,03 Euro
2124	Kleinalarmfahrzeug MOBELA	0,30 Euro
2125	Kleinalarmfahrzeug	2,35 Euro
2126	Kranwagen (KW 50)	6,41 Euro
2127	Kranwagen (KW 70)	9,86 Euro
2128	Löschgruppenfahrzeug	2,32 Euro
2129	Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	1,40 Euro
2130	LKW Versorgung FF	0,41 Euro
2131	Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	0,95 Euro
2132	Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	1,19 Euro
2133	Rettungswagen	0,84 Euro
2134	Infektionsrettungswagen	6,38 Euro
2135	Rüstwagen	3,38 Euro
2136	Sonderlöschfahrzeug	22,05 Euro
2137	Sattelzugmaschine	1,80 Euro
2138	Tanklöschfahrzeug 16/25	1,53 Euro
2139	Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	4,14 Euro
2140	Wechseladerfahrzeug ARK	2,17 Euro
2141	Wechseladerfahrzeug ARK Kran	10,09 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die bestimmten Fahrzeugen zugeordnet sind, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens. Die Ausrückestundenkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten abgerechnet. Die Ausrückestundenkosten betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2201	Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	45,01 Euro
2202	Drehleiter	81,83 Euro
2203	Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	36,84 Euro
2204	Einsatzleitwagen Analytische Task Force	17,99 Euro
2205	Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	24,90 Euro
2206	Einsatzleitwagen1 Flugh.	99,55 Euro
2207	Einsatzleitwagen Zugführer*in	9,86 Euro
2208	Rettungswagen-Großraum	300,32 Euro
2209	Gerätewagen Analytische Taskforce	165,24 Euro
2210	Gerätewagen Dekon-Personen	9,52 Euro
2211	Gerätewagen Gefahrgut	300,75 Euro
2212	Gerätewagen Großlüfter	73,00 Euro
2213	Gerätewagen Hochwasser	114,62 Euro
2214	Gerätewagen Höhenrettung	8,61 Euro
2215	Gerätewagen HS-Taucher*innen	69,37 Euro
2216	Gerätewagen IuK	48,36 Euro
2217	Gerätewagen Kranwagen	43,50 Euro
2218	Gerätewagen Küche	300,22 Euro
2219	Gerätewagen Strahlensch.	114,90 Euro
2220	Gerätewagen WNF	70,63 Euro
2221	Gerätewagen-Atemschutz-Logistik	111,59 Euro
2222	Hilfeleistungslöschfahrzeug	33,50 Euro
2223	Hubrettungsbühne	265,29 Euro
2224	Kleinalarmfahrzeug MOBELA	4,16 Euro
2225	Kleinalarmfahrzeug	32,69 Euro
2226	Kranwagen (KW 50)	198,25 Euro
2227	Kranwagen (KW 70)	168,54 Euro
2228	Löschgruppenfahrzeug	184,09 Euro
2229	Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	32,24 Euro
2230	LKW Versorgung FF	38,18 Euro
2231	Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	300,37 Euro
2232	Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	144,14 Euro
2233	Rettungswagen	7,96 Euro
2234	Infektionsrettungswagen	300,41 Euro
2235	Rüstwagen	139,09 Euro
2236	Sonderlöschfahrzeug	300,41 Euro
2237	Sattelzugmaschine	246,31 Euro
2238	Tanklöschfahrzeug 16/25	87,69 Euro
2239	Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	293,22 Euro
2240	Wechseladerfahrzeug ARK	248,98 Euro
2241	Wechseladerfahrzeug ARK Kran	300,53 Euro

3. Geräteeinsatzkosten

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist. Die Geräteeinsatzkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben. Die Geräteeinsatzkosten betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2301	Lichtmastanhänger	300,00 Euro

4. Personalkosten

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens. Für ehrenamtlich tätige und hauptberufliche Einsatzkräfte gelten die gleichen Kostensätze. Diese betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2401	Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	59,85 Euro
2402	Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	68,04 Euro
2403	Qualifizierungsebene 3	74,34 Euro
2404	Qualifizierungsebene 4	97,65 Euro

4.1. Taucheinsatz

Beim Einsatz von Taucher*innen bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammer) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen, insbesondere aus der BayZuIV, in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

5. Brandmeldeanlagen

5.1. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Alarmübertragungseinrichtung und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit DSL-Anschluss sowie die jährlichen Kosten für die fortlaufende Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung und des Übertragungsweges betragen:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2501	Einrichtung / Inbetriebnahme DSL	508,20 Euro
2502	Jährliche Kosten	1.502,55 Euro

5.2. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Alarmübertragungseinrichtung und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit LTE-Anschluss sowie die jährlichen Kosten für die fortlaufende Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung und des Übertragungsweges betragen:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2511	Einrichtung / Inbetriebnahme LTE	512,40 Euro
2512	Jährliche Kosten	1.036,35 Euro

5.3. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und die Inbetriebnahme des Feuerwehrschrüsseldepots betragen:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2521	Einrichtung / Inbetriebnahme Schlüsseldepot	473,55 Euro

5.4. Für Nachholtermine sowie sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung von der Feuerwehr München erbracht werden und die nicht mit den Pauschalsätzen aus den Ziffern 5.1 bis 5.3 abgegolten sind, werden Kosten erhoben. Zusätzlich werden Sachkosten und Materialkosten gemäß Anlage 2 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München erhoben.

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2531	Nachholtermine	72,60 Euro

6. Druckkammer

6.1. Probeschleusung

Für die Probeschleusung in der Druckkammer werden Kosten erhoben. Vor Beginn der Probeschleusung ist ein ärztliches Tauglichkeitsattest vorzulegen. Die Probeschleusung ist in Gruppen bis zu sechs Personen möglich. Die Kosten betragen:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2601	Kostensatz für Gruppen bis zu 4 Pers.	200,00 Euro
2602	Kostensatz für jede weitere Pers.	50,00 Euro

6.2. Medizinische Schleusungen

Für planbare medizinische Schleusungen und für Notfallschleusungen werden folgende Kosten für die Nutzung der Druckkammer berechnet:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2601	Schleusung mit 110 Minuten Dauer	1.500,00 Euro
2602	Schleusung mit 155 Minuten Dauer	1.700,00 Euro
2603	Schleusung mit 175 Minuten Dauer	1.900,00 Euro

7. Beratungsleistungen

Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden Beratungskosten erhoben. Zur Beratungsleistung zählt auch der Zeitaufwand für die Durchsicht von Unterlagen, für das Erstellen von Schriftstücken sowie für An- und Abfahrt bei Ortsterminen. Der Mindestzeitaufwand für die Beratungsleistungen beträgt 15 Minuten.

7.1. Die Beratungskosten in den nachfolgend beschriebenen Bereichen betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag	
2701	Planung	126,77 Euro	
2702	Veranstaltung	126,50 Euro	
2703	Feuerbeschau	98,53 Euro	
2704	Einsatzplan	98,53 Euro	
2705	Blitzschutz	Auftragswert bis zu 6.000 Euro	95,43 Euro
2706		Auftragswert über 6.000 Euro	Abrechnung in entsprechender Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung

7.2. Für Beratungsleistungen und Arbeiten zur Inbetriebnahme von digitalen Objektfunkanlagen werden Kosten erhoben. Sie betragen pro Stunde:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2707	Beratung / Arbeiten Digitale Objektfunkanlagen	92,81 Euro

7.3. Ist die Wahrnehmung von Ortsterminen mit einem Dienstfahrzeug erforderlich, wird zusätzlich zu den Beratungskosten eine Dienstfahrzeugpauschale erhoben. Sie beträgt pro Ortstermin:

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
2708	Dienstfahrzeugpauschale	5,17 Euro

München, 4. Dezember 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabebereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Fortschreibungsentwurf zur 26. Änderung des Regionalplans München vom 07. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Landeshauptstadt München, **Stadtinformation, Marienplatz 8, 80331 München, von 10 Uhr bis 18 Uhr**, öffentlich aus. Zudem erfolgt innerhalb dieses Zeitraums die öffentliche Auslegung des Fortschreibungsentwurfs gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG für mindestens einen Monat bei allen Landratsämtern der Region München sowie der Landeshauptstadt München.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München: <https://www.region-muenchen.com/verfahren>
- auf der Homepage der Regierung von Oberbayern: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.03.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: rpv-m@pv-muenchen.de zu äußern.

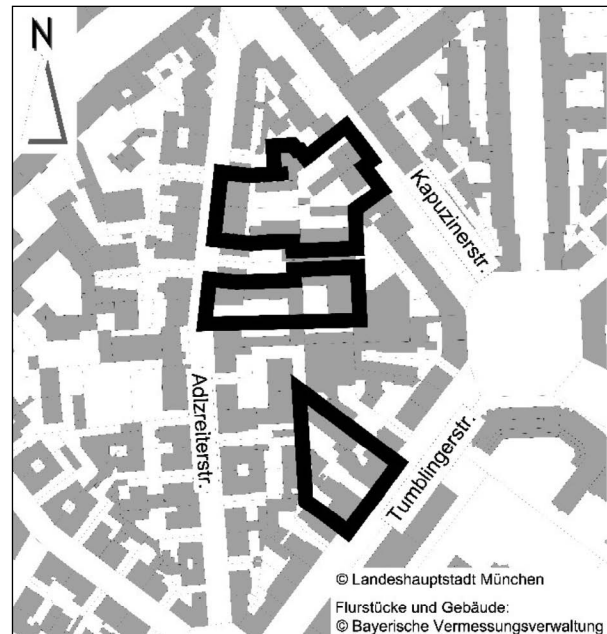
Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands München verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 12. Dezember 2024 Regionaler Planungsverband
München
Marc Wißmann
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2198
Kapuzinerstraße (südwestlich), Adlzeilerstraße (östlich)
Tumblingerstraße (nordwestlich)
- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 04.12.2024 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen sektoralen Bebauungsplan Nr. 2198 aufzustellen.

Zwischen Kapuzinerstraße (südwestlich), Adlzeilerstraße (östlich) und Tumblingerstraße (nordwestlich) soll im Rahmen des vorhandenen Baurechts zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Vor dem Hintergrund des weiter zunehmenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in München sollen alle rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von geförderten Wohnungen auch im Bestand ausgeschöpft werden. Ziel des sektoralen Bebauungsplans Nr. 2198 ist die Festsetzung eines Anteils an gefördertem Wohnen von 40 % für das vorhandene, bisher aber noch nicht realisierte, erstmals in Anspruch genommene Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch.

München, 13. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 03 – Maxvorstadt



Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2199
Arcisstraße (westlich), Heßstraße (nördlich),
Luisenstraße (östlich), Schellingstraße (südlich)
- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am
04.12.2024 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen
sektoralen Bebauungsplan Nr. 2199 aufzustellen.

Zwischen Schellingstraße (südlich), Luisenstraße (östlich),
Arcisstraße (westlich), Heßstraße (nördlich) soll im Rahmen
des vorhandenen Baurechts zusätzlicher Wohnraum geschaf-
fen werden. Vor dem Hintergrund des weiter zunehmenden
Mangels an bezahlbarem Wohnraum in München sollen alle
rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von geförderten
Wohnungen auch im Bestand ausgeschöpft werden. Ziel des
sektoralen Bebauungsplans Nr. 2199 ist die Festsetzung eines
Anteils an gefördertem Wohnen von 40% für das vorhandene,
bisher aber noch nicht realisierte, erstmals in Anspruch ge-
nommene Baurecht nach § 34 Baugesetzbuch.

München, 13. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hochstr. 3 – 5
Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 1546/0 / Stadtbezirk: 5
Energetische Fassadensanierung der Obergeschosse
(Holiday Inn) <<Hochstr. 3 + 5 / Rosenheimer Str. 30 + 32**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt
München vom 16.12.2024, Az. 1.1-2023-23844-21, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auf-
lagen/ erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 15446, 15452, 15464/13, 15455 und
15464/3 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß
Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungs-
bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten
Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern
befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der
Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mün-
chen als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsver-
fahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für
Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-
kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Ver-
einbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse
plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach
seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Nieder-
schrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-
gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine**
rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personen-
kreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-
gebühr fällig.

München, 16. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zenettistr. 2
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10218/0 / Stadtbezirk: 2
Neubau einer Vieh- und Fleischwagenwäsche
– VORBESCHIED – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt
München vom 16.12.2024, Az. 1.7-2024-20021-21, wurde der
Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10218/13, 10218/14, 10219/3 und 10218/11
die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71
Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des
Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten
Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern
befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Spicherenstr. 8** **Gemarkung: Sektion IX; Flurnr.: 18250/0; Stadtbezirk: 5** **Umbau und Nutzungsänderung von einem Pfliegewohn- heim in eine neue WE sowie Umbau und Nutzungsände- rung des Speichers zu einer neuen WE mit Errichtung einer Loggia im DG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.12.2024, Az. 1.23-2024-14872-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 18246, Fl.Nr. 18247, Fl.Nr. 18248, Fl.Nr. 18249, Fl.Nr. 18251 und Fl.Nr. 18252, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Gabelsbergerstr. 53** **Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5451/0 / Stadtbezirk: 3** **Umbau einer 2-geschossigen Dachgeschosswohnung mit Schließung von Teilflächen der Lufträume sowie neuem Dachflächenfenster im 2. Dachgeschoss**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.12.2024, Az. -1.23-2024-16982-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5450, 5453 und 5459, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gabrielenstr. 3
**Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Neuhausen/
Flurnr. 318/10/Stadtbezirk 9**
Neubau eines Wohngebäudes mit Kleingastronomie
und dreigeschossiger Tiefgarage
– mit Mobilitätskonzept – Änderungsantrag

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.12.2024, Az. 1.232-2024-16886-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 315/5, Fl.Nr.: 333/52, Fl.Nr.: 333/9, Fl.Nr. 318/3, Fl.Nr. 315/10 und Fl.Nr.: 315/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Grafinger Str. 31
**Gemarkung Sektion IX /Flurnr. 18345/0 + 18345/4 /
Stadtbezirk: 14**
Vorhaben: Abbruch von Bestandsgebäuden und Neubau
eines Büro- und Hotelgebäudes mit gewerblichen
Nutzungen sowie Gastronomie im Erdgeschoss mit
Tiefgarage – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.12.2024, Az. 6024-1.7-2024-14203-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Verfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Forstenrieder Allee 9, Gemarkung: Forstenried,
Fl.Nr.: 242/3, Stadtbezirk: 19**

**Kreuzhofstr. 14 + 16: Neubau einer Wohnanlage – BT
A: Mehrfamilienhaus (10 WE) mit 10 TG-Stellplätzen im
2. UG; BT B: 5 Maisonettewohnungen mit Home-Office u.
Dachterrasse + 31 TG-Stpl im 2. UG; BT C: 34 barriere-
freie Wohnungen für selbstbestimmtes Wohnen im Alter
(Forstenrieder Allee 9 / Kreuzhofstr. 10 + 16)
– ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-20661-33 –
Hier: 242/108 mit 10 ETW mit Parteienkellern im 1. UG
sowie 10 Stellplätzen im 2. UG; 16 Stpl. im 1.UG sowie
10 Parteienkeller und Technik nebst Fahrradraum im 2. UG,
zu 242/3 mit 34 Wohnungen für selbstbestimmtes Woh-
nen im Alter davon 20 Sozialwohnungen zu 242/3 mit
5 Maisonette-Wohnungen für junge Familien mit Home-
office u. Dachterrasse nebst Parteienkellern im 1. UG
sowie 31 St.Pl. im 2. UG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.12.2024, Az. 6024-1.202-2024-15835-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Jacqueline Charlier
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke/Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

